

Bearbeiterin: Mag.^a Ulrike Temmer

Bericht an den Gemeinderat

A8 – 020081/2006-311
A8 - 021515/2006-0320

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Immobilien

Berichterstatter:in:

ARJ. Ram
.....

Graz, 06. Juli 2023

Betreff:
Betreff: Holding Graz –
Kommunale Dienstleistungen GmbH;
Genehmigung zum Abschluss eines Kreditvertrages mit der
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH zur
Zwischenfinanzierung von Investitionen
Richtlinien für die Generalversammlung gemäß
§ 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Die Geschäftsführung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden kurz: Holding Graz), FN 54309 t, beabsichtigt im Umlaufweg die Beschlussfassung in folgenden Punkten herbeizuführen:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der Aufnahme eines bis längstens 20.12.2023 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von € 56,0 Mio. (in Worten: Euro sechshundfünfzig Millionen) wird zugestimmt.

Gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 118/2021, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Information zum vorgeschlagenen Abschluss eines Kreditvertrages mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH zur Zwischenfinanzierung von Investitionen

Auf Grundlage aktueller Liquiditätsforecasts der Holding Graz sind, voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2023, Liquiditätsengpässe aufgrund reduzierter Zahlungen aus dem Verkehrsfinanzierungsvertrag II seitens der Stadt Graz an die Holding Graz zu erwarten.

Hierzu wurden in der Präsidialausschusssitzung des Aufsichtsrates der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH vom 17.05.2023 sowie im Anschluss daran mit der Finanzdirektion der Stadt Graz entsprechende Detailabstimmungen zur erwarteten Liquiditätsentwicklung 2023/2024 vorgenommen.

Aus diesem Grund wird nach Abstimmung zwischen der Holding Graz-Kommunale Dienstleistungen GmbH, der Stadt Graz sowie der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH der Abschluss eines Kreditvertrages zur Zwischenfinanzierung von Investitionen vorgeschlagen. Der vorgeschlagene Kreditbetrag in Höhe von EUR 56.000.000,00 (in Worten: Euro sechshundfünfzig Millionen) zur Zwischenfinanzierung entspricht dem am ehesten zu erwartenden eigenkapitalbasierten Finanzierungsbedarf für 2023 (Pkt 1 und 2 des Kreditvertrages).

Die Mindestlaufzeit der dargestellten Finanzierung beträgt einen Monat und kann jeweils zu den im Kreditvertrag unter 6. vorgesehenen Fristen um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Termine für die Verlängerung der Laufzeit wurden mit Rücksicht auf die bereits für 2023 fixierten Gemeinderatstermine gewählt. Damit wird sichergestellt, dass eine etwaige Beschlussfassung, einer eigenkapitalstärkenden Maßnahme, durch die Stadt Graz an die Holding Graz berücksichtigt werden kann.

Im Wirtschaftsplan der Holding Graz wurde für den ergänzenden Finanzbedarf (über den Cash Pool der GUF hinaus) eine langfristige Refinanzierung mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einem Zinssatz von 4,574% unterstellt. Für die Zwischenfinanzierung von Investitionen kommt der 1 M- Euribor plus einem Aufschlag von 0,8% zur Anwendung. Per 09.06.2023 würde dies einen Zinssatz von 4,058% (3,258%+0,8%) bedeuten. Damit sind die Zinsaufwendungen niedriger als budgetiert.

Durch den Abschluss des in der Beilage dargestellten kurzläufigen Kreditvertrags sollen Liquiditätsengpässe in der Holding Graz verhindert werden. Dieser Vertrag ist bis zum Erhalt des zugesagten Eigenkapitalzuschusses der Stadt Graz an die Holding Graz, längstens jedoch bis zum 20.12.2023, befristet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, LGBl. 118/2021, beschließen:

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, wird die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses mit folgenden Punkten erteilt:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der Aufnahme eines bis längstens 20.12.2023 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von € 56,0 Mio. (in Worten: Euro sechshundfünfzig Millionen) wird zugestimmt.

Beilage:

- Umlaufbeschluss
- Kreditvertrag zur Zwischenfinanzierung von Investitionen

Die Bearbeiterin:

Mag.a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien 06.07.2023

Der/Die Schriftführer:in:

Julia Wöhrl

Der/Die Vorsitzende:

Manfred

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>6.7.23</u>	Der/die Schriftführer:in: <i>Julia Wöhrl</i>	

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-26T14:15:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-28T15:56:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-29T11:37:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gesellschafterbeschluss
 der Gesellschafter der
 Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital:	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 49,921.513,33	99,8431%
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR 78.486,67	0,1569%

- Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
- Der Aufnahme eines bis längstens 20.12.2023 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von € 56,0 Mio. (in Worten: Euro sechshundfünfzig Millionen) wird zugestimmt.

Gemäß § 34 GmbH Gesetz stimmen die Gesellschafter im Umlaufwege folgendem Antrag zu:
 Die Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung / Ablehnung zu dem unter Punkt 1. bis 2. dargestellten Antrag.

	Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege		Zustimmung zum Antrag
..... Datum:	JA / NEIN Stadt Graz, StR Manfred Eber (gefertigt aufgrund des Gemeinderats-Beschlusses vom 06. Juli 2023, GZ: A8 – 020081/2006-311, A8 - 021515/2006-0320.)	JA / NEIN
..... Datum:	JA / NEIN GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Mag. Günter Hirner	JA / NEIN

KREDITVERTRAG

zur Zwischenfinanzierung von Investitionen

abgeschlossen zwischen der

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

Hauptplatz 1, Rathaus
A-8011 Graz

(im folgenden kurz „GUF“ oder „Kreditgeber“ genannt)

und der

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz

(im Folgenden kurz „Holding Graz“ oder „Kreditnehmer“ genannt)

1. Kreditbetrag und Kreditzweck

Die GUF räumt der Holding Graz einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von EUR 56.000.000,00 (in Worten: Euro sechshundertfünfzig Millionen) ein.

Dieser Kredit ist ausschließlich für die Zwischenfinanzierung von Investitionen und/oder der Liquiditätssicherung der Holding Graz zu verwenden.

2. Kreditausnützung

Der Kredit ist von der Holding Graz in einem Betrag am 16.08.2023 in Anspruch zu nehmen. Die GUF wird daher mit diesem Stichtag die Kreditauszahlung auf ein von der Holding Graz noch bis 27.07.2023 schriftlich bekannt zu gebendes Geschäftskonto veranlassen.

3. Verzinsung

Als Verzinsung wird ab Auszahlung des Kredites der 1 M –EURIBOR zuzüglich Marge von 80 BPS verrechnet. Als Basis wird der 1 M- EURIBOR 2 Tage vor Auszahlung herangezogen und dieser Zinssatz für 1 Monat fixiert sohin bis 15.09.2023.

Für den Zeitraum nach dem 15.09.2023 wird auf Basis des 1 M – -EURIBOR zuzüglich einer Marge von 80 BPS weiterhin auf Monatsbasis verzinst. Als Basis wird der 1 M- EURIBOR 2 Tage vor Verlängerung herangezogen.

Der 1 M – EURIBOR wird auch für Zinsperioden verwendet, welche kleiner als 1 Monat sind und sich solche aus den nachfolgend vereinbarten Verlängerungsoptionen ergibt.

4. Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird die GUF für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen oder sonstige fällige Forderungen) neben den oben genannten Zinsen Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von 4 % p. a. in Rechnung stellen.

5. Berechnung und Fälligkeit der Zinsen

Zinsen und Verzugs- bzw. Zinseszinsen werden im Nachhinein auf Basis kal/360 berechnet und sind am Ende der Laufzeit fällig.

6. Laufzeit und Rückzahlung

Der Kreditvertrag gilt zunächst als bis 25.09.2023 abgeschlossen und ist die Rückzahlung des Kreditbetrages inkl. der bis dahin angelaufenen Zinsen zu diesem Tage fällig. Nachfolgende drei Verlängerungsoptionen werden vereinbart:

- Der Kredit kann vom Kreditnehmer einseitig bis 22.09.2023 um ein weiteres Monat, sohin bis 21.10.2023, verlängert werden.
- Dem Kreditnehmer steht es frei, eine neuerliche Verlängerung bis 20.10.2023 fortfolgend für den Zeitraum 22.10.2023 bis 21.11.2023 vorzunehmen.
- Fortfolgend steht es dem Kreditnehmer frei, bis 17.11.2023 eine letztmalige Verlängerung bis 20.12.2023 vorzunehmen.

Eine Verlängerung hat schriftlich zu erfolgen und ist nachweislich vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zu richten, wobei E-Mail zwischen für dieses Geschäft befugten Stellen einvernehmlich als ausreichend erachtet wird.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Kreditvertrages ist nicht vorgesehen. Im Falle einer Verlängerung ist sowohl die Tilgung und sind auch die bis dahin gesamthaft angelaufenen Zinsen (inkl. Zinseszinsen) mit Ablauf der Verlängerung fällig.

7. Fälligkeit

Wann immer eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Geschäftstag¹ ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfolgen, es sei denn, dass dadurch die Fälligkeit in einen neuen Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird die Zahlung am vorhergehenden Geschäftstag fällig. Eine Zinsperiode, die an einem Tag endet, der kein Geschäftstag ist, verlängert oder verkürzt sich entsprechend der vorhin genannten Regelung; analog dazu verkürzt oder verlängert sich die unmittelbar darauffolgende Zinsperiode.

8. Sicherstellung

Eine Sicherstellung ist nicht vereinbart. Jedoch verpflichtet sich die Holding Graz, seitens der Stadt Graz erhaltene Eigenkapitalzuschüsse (oder vergleichbar) zunächst ausschließlich für die Tilgung und Zinszahlung des vorliegenden Kreditvertrages unmittelbar zu verwenden.

9. Kosten, Gebühren und Spesen

Allfällige Kosten, Gebühren und Spesen, die der GUF im Zusammenhang mit dieser Kreditgewährung von dritter Seite zur Zahlung vorgeschrieben werden, hat der Kreditnehmer der GUF binnen zehn Geschäftstagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen des Kreditnehmers haben netto und in vollem Umfang, d.h. ohne Abzug von Kosten, Gebühren, Spesen oder Steuern zu erfolgen. Sofern der Kreditnehmer gesetzlich verpflichtet ist, Abzüge vorzunehmen, hat er hinsichtlich der betreffenden Zahlung Vorsorge zu treffen, dass sämtliche Beträge in jener Höhe bei der GUF einlangen, welche dieser ohne diese Auflagen zugestanden wären.

Wenn aufgrund einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder ihrer Auslegung und/oder der Änderung von Verordnungen, Auflagen oder Richtlinien einer zuständigen Zentralbank oder einer anderen Behörde (mit oder ohne normative Kraft) der GUF im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vom Kreditnehmer übernommenen Verpflichtungen Mehrkosten entstehen bzw. die GUF zu einer Zahlung über die unter diesem Vertrag bereitzustellenden Geldmittel hinaus verpflichtet wird, so ist der Kreditnehmer verpflichtet, der GUF auf deren Anforderung unverzüglich diese Kosten bzw. zusätzlichen Zahlungen zu ersetzen.

10. Vorzeitige Rückführung/Kündigung des Kredites

Eine ordentliche Kündigung des vorliegenden Kreditvertrages ist nicht vorgesehen.

¹ Als Geschäftstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem die entsprechenden Finanz- und Geldmärkte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen und die Banken in Österreich für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind und TARGET in Betrieb ist.

11. Fälligstellung

Dem Kreditgeber steht es frei, im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers diesen Kreditvertrag unmittelbar und sofort fällig zu stellen.

Die GUF ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn die Holding Graz eine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag oder Kreditverhältnis mit der GUF nicht erfüllt. Die GUF wird der Holding Graz im Falle der Verletzung einer Verpflichtung jedoch eine Frist von zwei Wochen gewähren, um die Pflichtverletzung zu beheben. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr in Verzug ist, so dass der GUF durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte.

12. Aufrechnung

Die Holding Graz verzichtet gegenüber der GUF uneingeschränkt auch im Insolvenzfall auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Kredit beeinträchtigt werden könnten.

13. Anzuwendendes Recht

Der gegenständliche Kreditvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

14. Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Kreditvertrag oder in Verbindung mit diese ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht beim allgemeinen Gerichtsstand der GUF zuständig.

15. Usancen

Soweit das Kreditverhältnis in diesem Vertrag nicht geregelt wird, gelten dafür analog die Usancen bei Bankgeschäften in Österreich.

16. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Kreditvertrages nichtig sind, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Vertragsklausel ist durch jene Vertragsregelung zu ersetzen, die gültig ist und der nichtigen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

17. Sonstiges

Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden, der GUF im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ihm bekannt werdenden Daten erforderlichenfalls in banküblicher Form an andere, wie zum Beispiel Konsorten, Garanten, Bürgen, Mitschuldner, Förderungsgeber etc., übermittelt werden.

Der vorliegende Kreditvertrag unterliegt dem Gremialvorbehalt sowohl auf Seiten des Kreditgebers als auch auf Seiten des Kreditnehmers.

Graz, 06. Juli 2023

.....
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmer)

.....
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeber)